



Vernehmlassung Projekt Stretto 3; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 26. August 2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBLV
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, Brugg
Kontaktperson : Liselotte Peter
Telefon : 078 605 62 63
E-Mail : peter@landfrauen.ch
Datum :23.08.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 26. August 2019 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019.....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.....	4
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung.....	7
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan.....	8
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle.....	9
6	EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft	10
7	EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf	11
8	EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft.....	12
9	EDI: Getränkeverordnung	13
10	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel	14
11	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten.....	15
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung	16
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz	17
14	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	18
15	EDI: Zusatzstoffverordnung.....	19
16	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen.....	20
17	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln.....	21
18	EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel	22
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln	23
20	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten.....	24
21	EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion.....	25
22	EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen.....	26
23	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten	27
24	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen	28

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV unterstützt die vorliegende Revision von verschiedenen Verordnungen des Lebensmittelrechts in grossen Teilen. Insbesondere ist es erfreulich, dass die Motion Bourgeois 15.4114 „Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung „Ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt“ in diesem Entwurf umgesetzt wird. Schon allzu lange bestehen ungleichlange Spiesse in der Auslobung von GVO-freien Lebensmitteln gegenüber importierten Produkten. Die GVO-Freiheit unserer Schweizer Lebensmittel ist ein grosser Trumpf, der sich auch im Verkauf auszahlen und nicht nur Kosten bei den Produzenten verursachen soll. Es ist zu wünschen, dass die Verordnungsänderung ohne Verzug umgesetzt werden kann.

Wichtig ist dem SBLV, dass die Verordnungsänderungen möglichst wenig zusätzlichen Aufwand generieren, sei dies bei den Kosten wie auch beim administrativen Aufwand. Die Regelungsdichte im Lebensmittelrecht ist ausserordentlich hoch, und jede weitere Anpassung droht zusätzliche Auflagen nach sich zu ziehen.

Wichtig werden für manche Betriebe die Regelungen zu Hof- und Weideschlachtung. Regelungsdichte und Gebührentarife sind aber nicht zugunsten der Landwirtschaft formuliert und bedürfen einiger Korrekturen, ansonsten diese Art der Schlachtung keine Zukunft hat.

Dem Täuschungsschutz muss grosses Gewicht beigemessen werden. Einen entsprechenden Änderungsvorschlag des SBV zur Bezeichnung von veganen oder vegetarischen Lebensmitteln, die sich an Lebensmitteln tierischer Herkunft anlehnt, unterstützt der SBLV deshalb sehr.

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der SBLV ist erfreut, dass mit dieser Ordnungsänderung die Motion Bourgeois 15.4114 „Sinnvolle Vorschriften für eine Kennzeichnung „Ohne GVO/ohne Gentechnik hergestellt“ endlich umgesetzt werden soll. Eine Inkraftsetzung dieser Kennzeichnung soll möglichst schnell erfolgen und nicht durch lange Fristen verzögert werden. Damit können Schweizer Landwirtschaftsbetriebe endlich ausloben, dass sie ihre Tiere GVO-frei füttern. Seit Jahren setzt die Schweizer Landwirtschaft nur GVO-freie Futtermittel ein. Diese Mehrkosten sollen durch die GVO-frei-Auslobung endlich auch in einen Mehrwert umgesetzt werden können.

Damit wird auch für Konsumentinnen und Konsumentinnen endlich klar ersichtlich, welche tierischen Produkte GVO-frei sind und welche nicht. Ausserdem werden mit der Ordnungsanpassung gleich lange Spiesse zu ausländischen Produkten geschaffen, welche bereits jetzt als GVO-frei ausgelobt werden können und in Schweizer Verkaufsregalen neben unseren eigenen nicht auslobbaren Schweizer Produkten stehen.

Sollte die Kennzeichnung „ohne Gentechnik hergestellt“ nicht eingeführt werden, so muss im Gegenzug eine zwingende Deklaration für mit GVO-Futtermitteln hergestellte Produktion eingeführt werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 15 Abs. 2 Bst. a	<p>Zu "Fermenterprodukte":</p> <p>Der SBLV ist einverstanden damit, dass die Bestimmungen für Stoffe, die "durch GVO produziert" werden (z. Bsp. Vitamin B 12), an diejenigen in der EU angepasst werden. Damit gelten diese Stoffe nicht mehr als gentechnisch veränderte Lebensmittel, sondern als neuartige Lebensmittel. Das hat zur Folge, dass auch das entsprechende Bewilligungsverfahren zur Anwendung kommt. Das macht aus Sicht des SBLV Sinn.</p> <p>Die Aussage auf Seite 2 der Erläuterungen, dass das Bewilligungsverfahren für neuartige Lebensmittel mit dem bisherigen Verfahren für GVO-Lebensmittel vergleichbar ist und die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung nach den gleichen strengen Kriterien erfolgt, ist wichtig und gibt dem SBLV eine gewisse Zuversicht, dass die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin gewährleistet bleibt. Deshalb unterstützt der SBLV diese Anpassung.</p>	
Art. 31 Abs. 3	<p>Der SBLV unterstützt den Vorschlag, das Bewilligungsverfahren in die alleinige Zuständigkeit des BLV zu geben und das BAFU im Konsultationsverfahren anzufragen.</p>	

<p>Art. 37 Abs. 4</p>	<p>Der SBLV begrüsst es ausdrücklich, dass mit diesem Verordnungspaket der Schweizer Landwirtschaft endlich die Möglichkeit gegeben wird auszuloben, dass sie ihre Tiere GVO-frei füttern.</p> <p>Kennzeichnung: Der SBLV spricht sich für eine einheitliche und gängige Kennzeichnung aus. Der heutige „Label-Salat“ soll nicht durch unterschiedliche Bezeichnungen für gentechnikfreie Produktion noch vergrössert werden. Die Konsumenten sind auf klare und einheitliche Bezeichnungen angewiesen.</p> <p>Lückenlose Dokumentation: Solange keine GVO-Futtermittel in die Schweiz importiert werden, soll kein zusätzlicher Nachweis für die Erfüllung der GVO-freien Fütterung notwendig sein; dies im Sinn einer vereinfachten Administration.</p> <p>Wartefrist: Der SBLV erachtet es als notwendig, dass eine Wartefrist für Tiere definiert wird. Diese regelt, wie lange ein Tier ohne GVO gefüttert werden muss, damit die Produkte entsprechend ausgelobt werden können. Dies vor allem beim Zukauf aus dem Ausland und bei der Abgrenzung gegenüber importierten Produkten.</p>	
<p>Art. 39 Abs. 2 Bst.a</p> <p>Bst.d</p>	<p>Den Einbezug der Laufvögel in diesem Artikel befürworten wir.</p> <p>Die bisherige Formulierung gewährleistet, dass auch bei verarbeiteten Lebensmitteln mit Fleisch die Deklaration klar ist. In der jetzigen Fassung ist dies nur bei Fleisch als solchem der Fall.</p> <p>Die Verpflichtung, bei verderblichen Lebensmitteln, die nicht als vorverpackt gelten, das Verbrauchsdatum angeben zu müssen, bedeutet einen grossen Zusatzaufwand, gerade auch bei der Direktvermarktung ab Hof und bei Metzgereien, da bei jedem einzelnen Verkauf das Nahrungsmittel oder die Verpackung bezeichnet werden muss.</p> <p>Der SBLV ist für Streichung von Bst.d. Der administrative Aufwand ist unverhältnismässig und der Nutzen ist in Frage gestellt. Der Konsument/die Konsumentin wird bevormundet.</p>	<p>Bisherige Fassung belassen: Bei Lebensmitteln mit Fleisch domestizierter Huftiere,....</p> <p>Bestimmung d streichen</p>

Art. 85 Abs. 3	Dem SBLV ist bewusst, dass Betriebe kontrolliert werden müssen und die zuständigen Organe ihre Arbeit möglichst zeitnah erledigen müssen. Aber auch die Betriebe sind unter ständigem Zeitdruck und die sofortige Dokumentierung aller Vorgänge ist nicht immer möglich. Es soll deshalb eine gewisse Flexibilität in der zeitlichen Verfügbarkeit der Daten ermöglicht werden und Daten nachgereicht werden können. Das Wort "unverzüglich" soll deshalb gestrichen werden.	Änderungsantrag: Sie stellen den zuständigen Vollzugsbehörden auf Papier oder in elektronischer Form alle Informationen über die Waren und ihre Tätigkeiten zur Verfügung.
Art. 90	Erleichterungen beim Import sind aus Sicht des SBLV nicht notwendig, insbesondere da es um Rückstände von problematischen Pflanzenschutzmitteln geht. Die vorgesehene Erleichterung lädt dazu ein, solche Waren auf dem Strassenweg in die Schweiz zu transportieren. Zudem ist Artikel 90 Abs. 1 Basis für die Bestimmungen von Art. 91, die dann nur noch für Importe über die Flughäfen Genf und Zürich gelten würden.	Bisherige Bestimmung beibehalten
Änderung VIPaV	Der SBLV unterstützt diese Änderung	

3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan

Allgemeine Bemerkungen

Dem SBLV ist es ein Anliegen, dass mit der Verordnung des nationalen Kontrollplans keine zusätzlichen administrativen Hürden für die Landwirtschaftsbetriebe aufgestellt werden. Die Vereinheitlichung der Betriebs-Kontrollen ist grundsätzlich positiv zu werten.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 3 Bst. b	Der SBLV ist einverstanden, dass die Bestimmungen des 3. Und 4. Abschnitts neu nicht mehr für die Prozesse gemäss der Weinverordnung gelten.	
Art. 3 Bst. d	Wir gehen davon aus, dass Nachkontrollen auf den Betrieben der Primärproduktion nach wie vor in der Frist gemäss Artikel 5 VKKL durchgeführt werden, das heisst, im laufenden Kalenderjahr oder im KJ nach der Kontrolle. Braucht es dafür eine Präzisierung/einen Zusatz?	
Art. 7 Abs. 2	Die zusätzlichen 2% zufälligen Kontrollen zu den Grundkontrollen können aus Sicht des SBLV akzeptiert werden, damit die Kontrollintervalle nicht zu vorhersehbar sind. Priorität sollten allerdings die Zwischenkontrollen geniessen dort, wo ein Risiko geortet wird.	
Art. 11 Abs. 1a	Bei Kontrollen ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter zu informieren. Er/sie soll bei der Kontrolle anwesend sein. Es geht nicht, dass ohne Wissen des Bewirtschafters sein Betrieb kontrolliert wird.	streichen
Art. 15 Abs. 2	Die Weitergabe und Verwendung der erhobenen Daten muss dem/der Betriebsleitenden bekannt gemacht werden und die Daten müssen vertraulich behandelt werden.	
Art. 16	Die Offensichtlichkeit des Verstosses muss genau definiert werden.	
Anhang 1 Liste 3	Der SBLV begrüsst die neue Regelung für Sömmerungsbetriebe mit Alpkäserei mit einer Erhöhung der max. Zeitspanne zwischen zwei Kontrollen auf vier Jahre.	

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Allgemeine Bemerkungen

Die Erfüllung des Postulates Vogler 17.3418, nämlich die Hofschlachtung über den Eigenbedarf hinaus zu ermöglichen, wird vom SBLV sehr begrüsst. Vor allem ist es wichtig, dass die Weideschlachtung geregelt wird.

Generell erachten wir die im Entwurf enthaltenen Bedingungen an die Hof- resp. Weideschlachtung als zu detailliert und zu weit gehend. Die Vorschriften sind auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren, insbesondere was die Anforderungen an die Betriebsbewilligung, die Tätigkeit von Fach- und Hilfspersonal sowie die Hygieneanforderungen betrifft.

Die Anwendung eines Stundentarifs statt des bis jetzt üblichen Stücktarifes für die Gebühren der Schlachtier- und Fleischkontrolle ist nur dann akzeptabel, wenn die neuen Bezugssysteme nicht zu höheren Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung führt. Die Einführung eines erhöhten Zeittarifes für Tätigkeiten ausserhalb der «Arbeitszeiten» werden abgelehnt

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 9 Abs. 2 Bst. a und c	Die Ergänzung des Begriffs „krank“ erachtet der SBLV als sehr sinnvoll, da es immer wieder vorkommt, dass kranke Tiere aufgrund ihres Zustandes nicht mehr in den Schlachthof geführt werden können. Eine Hofschlachtung macht dann Sinn.	
Art. 28 Abs. 2	Der Einsatz des Bestandestierarztes/der -tierärztin bei der Schlachtieruntersuchung eines kranken oder verunfallten Tieres ist oft die für das Tier verträglichere Lösung als die Avisierung des Amtstierarztes. Der SBLV unterstützt diesen Vorschlag	
Art. 60 u. 61	Die Auswirkungen auf die Kosten für die Tierhalter müssen bei einer Umstellung auf Varianten bekannt sein. Die Kosten dürfen nicht höher sein als beim jetzigen System pro Schlachtier.	
Art. 61 Abs.2	Zuschläge auf Leistungen der amtlichen Tierärzte sind nur ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten der Schlachtbetriebe, also vor 5.00 Uhr morgens und nach 18.00 Uhr abends verrechenbar. Sie sollen sich im Rahmen der Kosten für tierärztlichen Tätigkeiten bewegen.	streichen 2 Sie können für Tätigkeiten ausserhalb der Arbeitszeiten von Montag bis Freitag, 06.00–20.00 Uhr höhere Gebühren festsetzen. Diese dürfen das Doppelte der Höchstgebühren nach Artikel 60 Absätze 2 und 4–6 nicht übersteigen.

6 EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

7 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Die neue Definition der Milch wird begrüsst.
 Die Aufhebung von qualitativen Vorgaben zugunsten einer Vereinheitlichung mit EU-Recht ist für den SBLV nicht die Lösung mit der grössten Nachhaltigkeit für unsere (Land)-Wirtschaft.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 59 Abs. 2 und Art 60	Die Aufhebung der Vorgaben an Fertig-Fondue ist für den SBLV nicht nachvollziehbar. Insbesondere die Begründung, dass es sich beim Stärkegehalt und bei der Einteilung in Fettgehaltsstufen um (nutzlose) schweizerische Eigenarten handelt ist nicht stichhaltig, da Fondue per se eine schweizerische Eigenart ist, welche sich damit vom Rest der Welt abhebt.	Belassen der bisherigen Fassung und Übernahme in die neue Verordnung.
Art. 62, abs. 1, 4 und 5 und Art. 63	Die Anforderungen an Schmelzkäse sind nicht zu reduzieren. Einmal mehr werden Anforderungen an verarbeitete Produkte so heruntergeschraubt, dass wertgebende Inhalte und Zutaten reduziert werden. Diese Entwicklung widerspricht der Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft. Der SBLV lehnt deshalb diese Anpassungen ab und fordert im Gegenteil, dass eine Differenzierung gegenüber ausländischen Produkten gefördert wird.	Die Artikel Art. 62, abs. 1, 4 und 5 und Art. 63 sind unverändert in die neue Verordnung zu übernehmen.

9 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

10 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

11 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Erweiterung der Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsformen (Art. 4 Abs. 5 Bst. b) wird vom SBLV sehr begrüsst. Damit haben Konsumentinnen und Konsumenten eine bessere Entscheidungsgrundlage und die Schweizer Produzentinnen und Produzenten können sich mit den eigenen Produkten besser differenzieren.

Die vorliegende Revision der LIV ist ungenügend im Bereich des Täuschungsschutzes. Vegetarische, vegane und andere Lebensmittel gewinnen, zumindest in den Sozialen und konventionellen Medien, an Bedeutung. Der Täuschungsschutz ist dahingehend auszubauen, dass alle Bezeichnungen von vegetarischen oder veganen Produkten, die an Lebensmittel tierischer Herkunft erinnern oder sich an solchen anlehnen oder orientieren, zu verbieten sind. Bezeichnungen wie Sojamilch, Vegiburger oder -pätzli etc. sind nicht mehr zuzulassen.

Der SBLV unterstützt in dieser Frage die Haltung des SBV und den Vorschlag eines Art. 6 Abs. 1bis (neu).

Gesundheitsbezogene Angaben sollen, wenn schon, nicht nur bei verarbeiteten Lebensmitteln, sondern auch bei naturbelassenen Produkten erlaubt sein. Die Beschränkung auf verarbeitete Lebensmittel ist nicht erklärbar.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 6 und Anhang 1 Ziff 4	Der Täuschungsschutz muss gestärkt werden. Bei vegetarischen Lebensmitteln dürfen keine Bezeichnungen und Umschreibungen mehr verwendet werden, die Lebensmittel tierischer Herkunft bezeichnen oder sich an Bezeichnungen oder Umschreibungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft anlehnen.	Art. 6. Abs. 1 ^{bis} (neu) Sachbezeichnungen und andere Angaben auf vegetarischen oder veganen Lebensmitteln dürfen keinen Bezug zu Begriffen und Bezeichnungen haben, die Lebensmittel tierischer Herkunft bezeichnen oder umschreiben.
Anhang 14	Für den SBLV ist es nicht erklärbar, dass gesundheitsbezogene Angaben weiterhin nur für verarbeitete Lebensmittel und nicht auch für unverarbeitete landwirtschaftliche Produkte wie z.B. Äpfel, Spinat und viele andere möglich sind.	

13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

14 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

15 EDI: Zusatzstoffverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

16 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

17 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

18 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2	In der bisherigen Definition von GVO in der VGVL Artikel 2 Bst. d ist definiert, dass aus einer Kreuzung eines GVO mit einem nicht-GVO ein GVO hervorgeht. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird diese Klarstellung gelöscht.	Bisherige Definition belassen
Art. 6a	Bisher werden Verunreinigungen mit 0.5 % GVO nur toleriert, wenn es sich um Verunreinigungen von in der CH zugelassenen GVO handelt. Neu sollen auch Lebensmittel mit gleichem Verunreinigungsgrad aus der EU zugelassen werden, wenn sie dort ein Bewilligungsverfahren durchlaufen haben. Der SBLV unterstützt die vorgeschlagene Regelung, da diese Lebensmittel das dortige Bewilligungsverfahren durchlaufen haben und die Risiken einer möglichen Gesundheitsgefährdung als negativ eingeschätzt wurden.	

19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

20 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

21 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

22 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

23 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

24 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)